

Paper-ID: VGI\_198511



## Die Arbeiten der Vermessungsämter in der Steiermark

Hans Schuh <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Vermessungsinspektor für Steiermark und Kärnten, Körblergasse 25, 8010 Graz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **73** (1), S. 75–79

1985

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Schuh_VGI_198511,  
Title = {Die Arbeiten der Vermessungs{"a}mter in der Steiermark},  
Author = {Schuh, Hans},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {75--79},  
Number = {1},  
Year = {1985},  
Volume = {73}  
}
```



## Die Arbeiten der Vermessungsämter in der Steiermark

Von H. Schuh

Die Angelegenheiten des Vermessungswesens sind nach der Verfassung des Bundesstaates Österreich Sache des Bundes und sind hauptsächlich durch das Vermessungsgesetz 1968, das Liegenschaftsteilungsgesetz 1930, das Ziviltechnikergesetz 1957 und das Staatsgrenzgesetz 1974 sowie die zugehörigen Verordnungen geregelt. Mit diesen Gesetzen wird die Erfüllung der auf diesem Gebiet anfallenden Aufgaben dem Bundesvermessungsdienst, den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, den Agrarbehörden sowie Dienststellen der Länder und Gemeinden, die über hiezu qualifizierte Bedienstete verfügen, übertragen.

Der Bundesvermessungsdienst wird repräsentiert durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, das dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordnet ist. Diesem Bundesamt sind unterstellt als 1. Instanz die Vermessungsämter, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Die Dienstaufsicht und Koordinierung dieser Ämter wird von vier Vermessungsinspektoren, die als Organe des Bundesamtes in der Regel für jeweils zwei Bundesländer zuständig sind, ausgeübt.

In der Steiermark gibt es neun Vermessungsämter, die Größe der einzelnen Vermessungsbezirke beträgt zwischen 860 km<sup>2</sup> und 3270 km<sup>2</sup>, im Durchschnitt 1800 km<sup>2</sup>. Die Zahl der in diesen Bezirken lebenden Menschen beträgt 65.000 bis 400.000, im Durchschnitt 132.000 Einwohner pro Bezirk.

Ein Vermessungsamt wird geleitet von einem Beamten des Höheren Dienstes, also einem Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung, Studienrichtung Vermessungswesen. Die Mitarbeiter sind Bedienstete des Gehobenen Dienstes, in der Regel Absolventen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, und des Fachdienstes, das sind Mitarbeiter, die ihre fachliche Ausbildung im Vermessungsamt und in Ausbildungskursen des Bundesamtes erhalten. Die Vermessungsämter sind je nach Größe der anfallenden Aufgaben mit durchschnittlich 11 Bediensteten besetzt. Der für die Steiermark und auch für Kärnten zuständige Vermessungsinspektor hat seinen Sitz in Graz.

Die Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes werden im Vermessungsgesetz festgelegt. Ebenso ist dort die sachliche und örtliche Teilung dieser Aufgaben zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern geregelt. So fallen alle großräumig durchzuführenden oder besonderen Personal- und Geräteeinsatz erfordern den Arbeiten in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes, während die Vermessungsämter vor allem für jene Aufgaben zuständig sind, die in direktem Kontakt und als Service mit und für die Bürger und Grundeigentümer zu erfüllen sind.

Zuersteren Aufgaben sind die Grundlagenvermessungen, die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters, die Herstellung der staatlichen Landkarten und die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen zu zählen, während zu den letzteren vor allem die Führung des Grundsteuer- oder Grenzkatasters sowie die Amtshandlungen im Zusammenhang mit diesem Kataster zu rechnen sind. Selbstverständlich kommt dem Bundesamt als im Instanzenzug übergeordnete Behörde auch das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Vermessungsämtern zu.

Zu den Grundlagenvermessungen gehört die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes. Dieses Festpunktfeld besteht aus Triangulierungspunkten 1. bis 5. Ordnung und Einschaltpunkten. Die Verdichtung des Netzes der Triangulierungspunkte durch Einschaltpunkte wurde vom Bundesamt den Vermessungsämtern übertragen. In der Steiermark wurden bisher 7200 Triangulierungspunkte und etwa 32.000 Einschaltpunkte geschaffen, der jährliche Zuwachs beträgt etwa 600 Punkte. Die Punkte wurden durch periodische Revisionen im Abstand von 6 bis 8 Jahren ständig überwacht. Sie sind gesetzlich geschützt, ihre Beschädigung oder Zerstörung ist strafbar.

Weitere Grundlagenvermessungen, die vom Bundesamt durchgeführt werden, sind die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes sowie zur Erforschung der Erdgestalt und des Schwerkraftfeldes der Erde und die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit.

Die staatlichen Landkarten, deren Herstellung und Evidenthaltung der Gruppe Landesaufnahme des Bundesamtes obliegt, umfassen ein größeres Angebot von Maßstäben und Ausführungen: die Österreichische Karte 1 : 25 000 V (eine Vergrößerung der ÖK 1 : 50 000), die Österreichische Karte 1 : 100 000 V (eine Vergrößerung der ÖK 1 : 200 000), die Österreichische Luftbildkarte 1 : 10 000 (Orthophoto) sowie verschiedene Gebiets-, Übersichts- und thematische Karten. Die Herausgabe der Österreichischen Basiskarte 1 : 5000, die im Zusammenwirken der Gruppe Landesaufnahme und der Gruppe Kataster des Bundesamtes hergestellt wird, ist in Vorbereitung, die ersten Blätter sind bereits erschienen.

Die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenzen wird auf Grund bestehender Staatsverträge im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Nachbarstaaten durchgeführt und soll eine dauerhafte Sicherung des Verlaufs der Grenzen des Bundesgebietes gewährleisten.

Eine Aufgabe, für die die Kapazität der einzelnen Vermessungsämter nicht ausreicht, ist die Nachführung des Katasters bezüglich der Veränderungen, die durch Maßnahmen der Bodenreform hervorgerufen werden. Für die Übernahme der Ergebnisse der agrarischen Operationen, die durch die Agrarbehörden durchgeführt werden, in den Kataster sind die Katasterdienststellen für Agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck zuständig. Diese Dienststellen sind als Organ des Bundesamtes jeweils für den Aufsichtsbereich eines Vermessungsinspektors zuständig. Sie haben in den Gebieten, die von der Tätigkeit der Agrarbehörde erfaßt werden, für die Errichtung des Festpunktfeldes zu sorgen sowie nach Abschluß des Agrarverfahrens die geänderte Flurverfassung in den Kataster zu übernehmen. Außerdem wird die Katastralmappe für jene Teile der betroffenen Katastralgemeinden, die nicht in das Agrarverfahren einbezogen werden, in das System der Landesvermessung eingebildet.

Die für die Steiermark und Kärnten zuständige Katasterdienststelle in Graz ist mit 24 Bediensteten besetzt und errichtet durchschnittlich 350 Festpunkte pro Jahr. 1940 Festpunkte werden jährlich revidiert und 120 Mappenblätter neu angelegt.

Die wesentlichste Aufgabe der Vermessungsämter ist, wie schon erwähnt, die Führung des Grundsteuer- oder Grenzkatasters und die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen. Es sei daher vorerst eine kurze Beschreibung des österreichischen Grundkatasters gestattet:

Der österreichische Grundkataster wurde in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts erstmalig geschaffen. Die Arbeiten begannen im Jahr 1817 und wurden im Jahr 1861 beendet. Nach dem Muster des unter Einfluß des kaiserlichen Hofmathematikers Johann Jakob Marinoni in den Jahren 1720 bis 1723 entstandenen Mailänder Katasters wurde, nach vorhergehender auf eine vorhandene Militärtriangulierung gestützte Triangulierung, eine Detailaufnahme der Grundstücksgrenzen mit dem Meßtisch vorgenommen. Da die Messungsdaten ohne jede Reduktion in das ebene Koordinatensystem der Zeichenebene übernommen wurden, mußte beinahe für jedes Kronland ein eigenes Koordinatensystem eingeführt werden, um die entstehenden Verzerrungen möglichst gering zu halten. Auf Grund einer gleichzeitig durchgeführten Ertragsschätzung wurde auch der Ertrag der Grundstücke bestimmt. Das Ergebnis dieser Katastralvermessung war der sogenannte „Stabile Kataster“, auch „Franziseischer Kataster“ genannt, weil seine Erstellung durch das Grundsteuerpatent Kaiser Franz I. angeordnet wurde. Dieser Kataster war nach Katastralgemeinden angelegt, für jede Katastralgemeinde wurde ein Katastraloperat erstellt. Dieses Operat bestand aus der Katastralmappe, dem Grundstückverzeichnis, den Grundbesitzbogen und Hilfsverzeichnissen.

Obwohl eine zusammenhängende Triangulierung für jedes Koordinatensystem bestand, wurde die Katastralmappe für jede Katastralgemeinde als sogenannte „Inselmappe“ gesondert angelegt. Der Maßstab betrug 1 : 2880, ein Maßverhältnis, das sich aus der verwendeten Maßeinheit „Wiener Klafter“ und deren Unterteilung in 72 Zoll ergab. In diesem Maßstab ist ein Quadratzoll der Mappe gleich einem Joch in der Natur, da ein Joch ein Quadrat mit der Seitenlänge 40 Klafter darstellt. Das Joch war das gebräuchlichste, auch heute noch in der bäuerlichen Bevölkerung bekannte Flächenmaß. Die Genauigkeit der Katastralmappe entsprach der Methode ihrer Herstellung, einer rein graphischen Meßmethode, sowie dem gewählten Maßstab. Es muß aber betont werden, daß diese Genauigkeit dem geforderten Zweck, der gerechten Aufteilung der Grundsteuer, vollauf genügte.

Als kleinste Einheit des Grundbesitzes wurde das Grundstück bezeichnet, dieses war durch das Besitzverhältnis, die Kulturgattung und auch durch eventuell vorhandene natürliche Grenzen von seiner Umgebung unterschieden. Diese Grundstücke wurden durch Nummern bezeichnet und in arithmetischer Reihenfolge im Grundstücksverzeichnis ausgewiesen. In diesem waren für jedes Grundstück außer der Grundstück-Nummer noch die Fläche, die Kulturgattung, der Reinertrag und die Nummer des Mappenblattes angegeben.

In den Grundbesitzbogen werden alle Grundstücke eines Besitzes vereinigt und summiert. Diese Summen waren für die Steuerbehörde die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer.

In dieser geschilderten Form bestand der Grundkataster, der also ein reiner Grundsteuerkataster war, bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Es wurden wohl mehrmals „Revisionen“, „Reambulierungen“ oder „Regulierungen“ vorgenommen, die Grundlagen und die grundsätzlichen Einrichtungen blieben jedoch im wesentlichen erhalten. Seit dem Jahr 1883 wurden die Katastraloperate ständig mit der Natur in Übereinstimmung gehalten.

Die stürmische Entwicklung der Industrie, der Verkehrswege, der Wirtschaft im allgemeinen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu einem gesteigerten Bedarf nach Planunterlagen. Da die Katastralmappe das einzige vorhandene großmaßstäbliche Planwerk über das gesamte Staatsgebiet war, wurde sie nun auch für andere ursprünglich nicht vorgesehene Zwecke verwendet. So auch, nach Anlegung der Grundbücher, als Grundbuchsmappe zur Beschreibung der Grundstückskörper. Dies führte dazu, daß der Katastralmappe im Laufe der Zeit ein Wert unterlegt wurde, der ihr nicht zukam, und Anforderungen an sie gestellt wurden, die sie auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte nicht erfüllen konnte. Es wurde daher eine Erneuerung der Katastralmappe und auch der übrigen Katastraloperate notwendig.

Wie die Ergebnisse der schon vor der Jahrhundertwende einsetzenden Neuvermessungen nach der Polygonalmethode zeigten, war durch eine allgemeine Neuvermessung des ganzen Staatsgebietes keine Lösung der bestehenden Probleme in einem diskutablen Zeitraum möglich.

Es wurde also eine Methode gewählt, die die Vielzahl von Messungen, die im Zuge des normalen Grundverkehrs durchgeführt werden, mitverwendet, um eine allmähliche Erneuerung der Katastralmappe zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte damit, dem allgemeinen Bedürfnis entsprechend, auch die rechtliche Bedeutung dieser Messungen dem Wert angepaßt werden, der ihnen auf Grund ihrer technischen Qualität zukommt. Es wurde daher mit dem Vermessungsgesetz vom 3. Juli 1968 ein neuer Typ des Katasters, der Grenzkataster, eingeführt.

Das Grundprinzip des Grenzkatasters lautet, daß für jedes Grundstück, das im Grenzkataster eingetragen ist, jener Grenzverlauf verbindlich ist, der sich aus den Angaben des Katasteroperates ergibt, unabhängig davon, welche Veränderungen dieser Grenzverlauf mittlerweile in der Natur erlitten hat. Die Angaben des Katasters haben also Rechtskraft. Daraus ergibt sich aber, daß diese Angaben sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht einwandfrei festgestellt und abgesichert sein müssen. Das bedeutet, daß ein Grundstück nur nach einem besonderen Verfahren in den Grenzkataster aufgenommen werden kann. Das

Vermessungsgesetz sieht vor, daß der Grenzkataster durch Zusammenwirken aller mit Kataster- und Grundbuchvermessungen befaßten Stellen allmählich entstehen soll.

Aus diesem Rückblick in die Entstehungsgeschichte des Grundsteuerkatasters lassen sich nun die derzeit vordringlichsten Aufgaben der Vermessungsämter ableiten:

Zur Absicherung und um eine eindeutige Reproduzierbarkeit der Katasterdaten zu ermöglichen, ist es notwendig, daß jede Vermessung in ein einheitliches System eingebunden wird, das heißt, es ist jede Katastervermessung an das staatliche Festpunktfeld anzuschließen. Außerdem muß es möglich sein, jeden Punkt des Grenzkatasters auf Grund seiner Koordinaten in der Katastralmappe darzustellen.

Daraus ergibt sich, daß die Vermessungsbehörde dafür zu sorgen hat, daß im Gebiet der betreffenden Katastralgemeinde ein Festpunktfeld vorhanden ist, das ständig aufrecht erhalten wird, und daß die Katastralgemeinde im Koordinatensystem dieses Festpunktfeldes, im sogenannten System der Landesvermessung in Gauß-Krüger-Projektion, bezogen auf die Meridiane 28, 31 und 34 östl. von Ferro, angelegt ist. Über den Umfang der Arbeiten zur Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes wurde schon berichtet. Die Umbildung der Katastralmappe aus dem Koordinatensystem des stabilen Katasters in das System der Landesvermessung wird mit Hilfe von identen Punkten und Linien, die durch terrestrische und photogrammetrische Aufnahmen sowie durch Transformation vorhandener Teilungspläne gewonnen werden, durchgeführt und führt auch zu einer Qualitätsverbesserung der Katastralmappe. Wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, wird durch Verordnung des Bundesamtes in der betreffenden Katastralgemeinde das Verfahren der teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet. Das ist bisher in etwa 42% der Katastralgemeinden der Steiermark geschehen, wobei zu bemerken ist, daß es sich hierbei hauptsächlich um Gemeinden mit starkem Grundverkehr handelt, während die noch ausstehenden 58% zum großen Teil Gemeinden mit dünner Besiedlung in größeren Höhenlagen betreffen.

Sobald dieses Verfahren eingeleitet ist, muß jede Vermessung für Grundbuchszwecke an das Festpunktfeld angeschlossen werden. Die von der Vermessung betroffenen Grundstücke müssen, von Ausnahmen abgesehen, zur Gänze vermessen werden und es muß eine Zustimmungserklärung der Grenznachbarn zum dargestellten Grenzverlauf vorliegen. Daraufhin ordnet das Vermessungsamt für die betroffenen Grundstücke die Umwandlung des Grundsteuerkatasters in die Grenzkataster an. Für die Grundeigentümer besteht die Möglichkeit der Umwandlung durch Vorlage eines Planes eines Vermessungsbefugten und der entsprechenden Zustimmungserklärungen oder durch eine Grenzvermessung des Vermessungsamtes, das vor dieser Vermessung eine Grenzverhandlung durchführt, in der durch die Grenznachbarn die Grundstücksgrenzen festgelegt werden.

Es ist zu erwarten, daß auf diese Art gerade in den Gebieten mit starkem Grundverkehr und hohem Bodenwert sehr bald eine große Anzahl von Grundstücken in den Grenzkataster einverleibt sein wird. Die restlichen noch im Grundsteuerkataster verbliebenen Grundstücke werden dann im Zuge einer allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters von amtswegen in den Grenzkataster überführt.

Neben diesen geschilderten Arten zur Erneuerung des Katasters ist die hauptsächliche Aufgabe der Vermessungsämter die Führung des Katasters und die Erhaltung seiner möglichen Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Natur.

Hinsichtlich der Eigentumsgrenzen geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit den **Ingenieurkonsulenten** und anderen **Vermessungsbefugten** sowie den **Grundbuchgerichten**. **Eigentum an Grund und Boden wird erworben durch die Eintragung im Grundbuch**. Bezieht sich der Eigentumserwerb nur auf Teile von Grundstücken, ist die Eintragung nur auf Grund eines von einem Vermessungsbefugten erstellten Planes möglich. Dieser Plan wird vor der Vorlage beim Grundbuchgericht vom Vermessungsamt auf seine Durchführbarkeit im Kataster überprüft und nach der Bewilligung der Eintragung durch das Grundbuchgericht auch im Kataster eingearbeitet. Jährlich werden in der Steiermark durchschnittlich 5000 Pläne, durch

die etwa 40.000 Grundstücke geändert werden, behandelt. eine Nachführung des Katasters bei Eigentumsänderungen an ganzen Grundstücken erübrigt sich, da diese Änderung durch die gemeinsame Führung der Grundstücksdatenbank bereits durch die Grundbuchseintragung berücksichtigt wird.

Die Verzeichnisse des Katasters werden für alle Vermessungsämter der Steiermark bereits mit Hilfe der Grundstücksdatenbank geführt. Die Umstellung der Grundbücher auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist noch im Gange.

Erhöhtes Augenmerk wird derzeit und in Zukunft der Erhebung der Benützungarten zugewendet, um die Verwendbarkeit und Verlässlichkeit des Katasters als Planungsgrundlage für Raumplanungs- und Umweltmaßnahmen zu erhalten und zu erhöhen. So wurden im Jahr 1984 etwa 9000 Bauwerke in der Steiermark vermessen.

Hauptsächlich für Zwecke der amtlichen Bodenschätzung durch die Finanzbehörden wurde im Jahre 1983 die Änderung der Benützungart an über 23.000 Grundstücken erhoben und im Kataster nachgeführt.

Alle diese geschilderten Arbeiten dienen letzten Endes dem Zweck der Sicherung des Eigentums an Grund und Boden sowie der Schaffung von brauchbaren Planunterlagen für die Staatsbürger und die Organe der öffentlichen Verwaltung. Eine wichtige Aufgabe der Vermessungsämter ist es daher, die Ergebnisse dieser Arbeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Grenzkataster ist ein öffentliches Buch, jedermann kann beim Vermessungsamt in diesen Kataster Einsicht nehmen, daraus Kopien machen oder sich Auszüge herstellen lassen.

# mupid

 ist der 1. Bildschirmtext-Microcomputer

**mupid** vereint 3 Funktionen in einem Gerät:

- **Bildschirmtext-Decoder**
- **Editierterminal**
- **Personalcomputer**



Bitte informieren Sie sich über den neuen

**CEPT-mupid**

Mupid Computer GesmbH  
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz, Btx \* 3680 #